Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Stand: 17.03.2022

Grundsätzliches

BayWa r.e. begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Der Entwurf nennt ambitionierte, aber in ihrer Höhe und Umsetzungsgeschwindigkeit notwendige Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Viele der hierfür vorgeschlagenen Maßnahmen und Regulierungsanpassungen zeigen in die richtige Richtung und helfen, Lösungen für schwierige Themen zu finden und alte Knoten zu zerschlagen. Dieses Vorgehen gilt es auch mit Blick auf das sogenannte Sommerpaket, wenn entscheidenden Themen Flächenausweisung und die schnelleren Genehmigungen neuer Projekte angegangen werden, zu bewahren.

Immer mehr Erneuerbare lassen sich förderfrei realisieren

Die Realisierung förderfreier Solarparks in Deutschland zeigt, dass Erneuerbaren Energien schon heute marktfähig sein können. Unser Unternehmen erfährt eine zunehmende Nachfrage, auch seitens in Deutschland tätiger Unternehmen, nach Grünstrom aus subventionsfreien Neuanlagen mittels langfristiger Stromabnahmeverträge (PPA). Zum einen können Unternehmen so ihre Nachhaltigkeitsziele erfüllen, zum anderen können sie sich durch langfristige PPA-Lieferverträge gegen steigende Strompreise absichern. Die Refinanzierung neuer Anlagen über PPA-Verträge, also die Deckung der Gestehungskosten rein über Markterlöse, wird zunehmend zum Mainstream und läutet eine neue Phase der Energiewende ein.

Doch noch stehen nicht alle Segmente auf der Schwelle zur Förderfreiheit. Beispielsweise bei Aufdachanlagen und bei noch jungen oder materialintensiveren Anwendungen wie Agri-PV wird die finanzielle Förderungen gemäß EEG auch in den nächsten Jahren eine zentrale Rolle für das Gelingen des notwendigen Zubaus spielen.

Temporäre Kostensteigerung bei Neuanlagen berücksichtigen

Nachdem über Jahre hinweg eine Degression der Gestehungskosten zu verzeichnen war, sind die Kosten für den Bau neuer erneuerbarer Erzeugungsanlagen in den vergangenen zwei Jahren wieder gestiegen. Die durch die Corona-Pandemie ausgelösten Lieferengpässe bestehen noch immer fort. Durch den Krieg in der Ukraine hat sich die Situation auf massive Weise verschärft. Hinzu kommt der in Deutschland chronische Fachkräftemangel in vielen Bereichen. Im Zusammenspiel führen diese Faktoren zu einer wesentlichen Kostensteigerung für die Errichtung neue Erzeugungsanlagen. Die neue Kostensituation, deren weitere Entwicklung derzeit schwer prognostizierbar ist, gilt es in der Ausgestaltung der Förderbedingungen für die Erneuerbaren in Deutschland zu berücksichtigen.

Eigenverbrauch stärkt Netze und Teilhabe

Die Nutzung des großen Potenzials an Dachflächen im Gebäudebestand wird nur gelingen, wenn die Menschen, die unter den Dächern leben und arbeiten, an dieser dezentralen Energiegewinnung beteiligt werden. Eigenverbrauch und Prosuming sind dafür von entscheidender Be-

deutung, werden heute aber von einer Vielzahl an Sonderregelungen und Hemmnissen behindert. Daher sollte hinter dem Zähler Freiheit für technologieoffene und klimaneutrale Geschäftsmodelle geschaffen werden, um die hohe Investitionsbereitschaft vieler Verbraucher in die Energiewende zu nutzen und das große Potential, das Prosumer hinsichtlich der Stärkung der Systemstabilität bieten, zu heben. Alle mit dem Strombezug und dem Netzanschluss in Verbindung stehenden Abgaben, Umlagen und Steuern sollten ausschließlich am Netzverknüpfungspunkt berechnet werden und unabhängig von den Erzeugungs-, Verbrauchs- und Lieferkonstellationen hinter diesem sein. Die Abschaffung der EEG-Umlage ist ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung. Darüber hinaus sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es für den Prosumer attraktiv machen, sein Flexibilitätspotenzial, wie z.B. Batteriespeicher, Wärmepumpe, E-Mobilität, netz- und systemdienlich zur Verfügung zu stellen, und eine faire Beteiligung des Prosumers an den Netzkosten sicherstellen.

Weniger Bürokratie – Mehr Zubau

Die Forderung nach weniger Bürokratie zieht sich durch alle Segmente der Erneuerbaren und durch nahezu alle Projektentwicklungsstufen. Die ambitionierten Ausbauziele erlauben es nicht, dass die Umsetzung neuer Anlagen von unverhältnismäßigen bürokratischen Hemmnissen ausgebremst wird oder Projekte gar von der Umsetzung abgehalten werden. Im Gesetzesentwurf wird leider noch zu wenig darauf eingegangen, wie unnötige Bürokratie im EEG und beim EE-Ausbau abgeschafft werden können.

So sollte beispielsweise im Bereich Aufdachanlagen die im Koalitionsvertrag angekündigte Beschleunigung von Netzanschlüssen und Zertifizierung mit Nachdruck und anhand von schnell umsetzbaren Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachungen umgesetzt werden. Bei Aufdachanlagen ist die Angleichung von Anschlussbedingungen und Antragsprozessen über alle 900 Netzbetreiber hinweg sowie ein Anspruch auf digitale Prozesse wesentlich. Sinnvoll wäre zudem die Anhebung der Leistungsgrenze für eine Anlagenzertifizierung auf 500 kW.

Solarenergie und Landwirtschaft versöhnen

Solarparks können und müssen einen erheblichen Beitrag zum Erreichen der deutschen Klimaziele leisten. Dazu ist es wichtig, erheblich mehr Flächen als bisher für Solarparks verfügbar zu machen und zugleich die Konkurrenz mit der Landwirtschaft um Flächen zu entschärfen. Dies kann durch Mehrfachnutzung der Flächen, beispielsweise mittels Agri- & Floating-PV gelingen. Zudem sollte Solarparks, die aufgrund ihrer Auslegung, Pflege oder ergänzender Maßnahmen einen besonderen Beitrag zur Biodiversität vor Ort leisten, die umweltverträgliche Nutzung von Flächen, die derzeit für Solarparks nicht zugänglich sind, ermöglicht werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurden bereits erste Schritt in die richtige Richtung unternommen, wenngleich der Vorschlag, Naturschutzauflagen für Projekte mit dem Vertrag nach § 6 EEG über die kommunale Beteiligung zu verknüpfen, aus unserer Sicht zu keiner wesentlichen Verbesserung führen wird. Spätestens im Sommerpaket sollte ein Konzept verankert werden, dass die Schaffung einer eigenen Flächenkategorie für AgriPV-Anlagen und gut geplante Solarparks, die Biodiversität fördern und/ oder eine Mitnutzung durch die Landwirtschaft erlauben, beinhaltet.

Flächen, Genehmigungen, Akzeptanz: Viele offene Baustellen beim Thema Wind

Die Flächenverfügbarkeit und die Zahl der Genehmigungen müssen erheblich gesteigert werden, um den für das Ziel der Klimaneutralität notwendigen Ausbau zu erreichen. Viele wichtige Stellschrauben liegen, wie im einleitenden Teil zum Gesetzesentwurf richtig erwähnt, außerhalb

des EEGs und erfordern Anpassungen im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht. Im Zuge des Sommerpaket muss hierzu ein über das EEG hinausgehende Gesamtkonzept erarbeitet werden, damit der vorgesehene Ausbaupfad für Wind an Land auch in die Umsetzung konkreter Projekte führt.

Im Zusammenhang mit der Akzeptanzsteigerung sollten geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, den erzeugten grünen Strom auf lokaler Ebene vergünstigt vermarkten zu können, anstatt diesen durch Regionalnachweise noch zu verteuern. Die preiswerte Versorgung von AnwohnerInnen durch den Windpark vor Ort ist – das zeigen Untersuchungen und unsere Erfahrungen – ein wesentlicher Hebel zur Akzeptanzsteigerung. Die Anpassung der Befreiungstatbestände des § 9 StromStG innerhalb eines zu definierenden Umkreises könnte zu einer finanziellen Entlastung der AnwohnerInnen vor Ort führen und eine Besserstellung gegenüber Kommunen ohne Erneuerbare-Energien-Projekte bewirken.

Kommentierung des Gesetzesentwurfs im Einzelnen:

EEG 2023

§ 2 – Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Wir begrüßen die Festschreibung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Berücksichtigung des besonderen Gewichts der erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägung darf aber nicht nur einer „Soll"-Bestimmung unterliegen. Daher schlagen wir vor, **sowohl im Gesetzestext selbst als auch im Begründungstext des Gesetzesentwurfs** (S 151 f.) sicherzustellen, dass das besondere Gewicht der Erneuerbaren im Rahmen der Abwägung **stets** berücksichtigt werden **muss** und im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur bei entgegenstehenden Belangen vergleichbaren Ranges überwunden werden **darf**, wie dies auch im planungsrechtlichen Außenbereich vorgesehen ist. Eine entsprechende Formulierung ist aufgrund der zeitlichen Beschränkung bis zum Erreichen der Klimaneutralität verhältnismäßig und verfassungskonform. Zudem muss der Abwägungsvorrang auch in den Fachgesetzen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und den Denkmalschutz verankert werden.

§ 6 – Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Ausdehnung der finanziellen Beteiligung auf Bestandsanlagen

Die Ausdehnung der finanziellen Beteiligung der Kommunen auf Bestandsanlagen durch die vorgeschlagene Streichung in Abs. 2 Satz 1 sehen wir kritisch. Durch sie könnte die Bereitschaft der Kommunen, sich für Repowering (mit einem Vielfachen an Energieertrag bei weitestgehend gleichbleibender WEA-Anzahl) einzusetzen, erheblich verringern. Die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung sollte daher neuen und Repowering-Projekten vorbehalten bleiben.

Naturschutzauflagen in Verbindung mit der finanziellen Beteiligung

Es ist aus Praxissicht nicht sinnvoll, Naturschutzauflagen für Projekte mit dem Vertrag nach § 6 EEG über die kommunale Beteiligung zu verknüpfen, da Naturschutz- und Biodiversitätsthemen bereits deutlich früher im Planungs- und Genehmigungsprozess diskutiert und beschlossen werden. Entsprechende Auflagen sollten vielmehr (und sind es teilweise auch schon) Bestandteil der Satzungsbeschlüsse bzw. der städtebaulichen Verträge sein. Sie dort festzuschreiben, schränkt die Möglichkeiten der Kommunen zur Einflussnahme im Vergleich zur vorgeschlagenen Verknüpfung mit § 6 EEG in keiner Weise ein.

§ 6 Absatz 4 Satz 2 (neu) sollte daher gestrichen werden und eine geeignetere Umsetzung des Anliegens mit VertreterInnen aus der Branche, aus Kommunen und aus Naturschutzverbänden erörtert werden.

Compliance-konforme Kommunikation vor Satzungsbeschluss

Bei Freiflächenanlagen dürfen Vereinbarungen mit Kommunen erst nach dem Beschluss des Bebauungsplans geschlossen werden. Die Gespräche mit den Kommunen über die finanzielle Beteiligung finden aber bereits während der Erstellung des Bebauungsplans statt. Dabei besteht Unsicherheit darüber, inwieweit solche Gespräche von § 6 Abs. 4 Satz 2 erfasst sind und damit einen Compliance-konforme Kommunikation mit kommunalen Entscheidungsträgern vor dem Satzungsbeschluss möglich ist. Es sollte daher in Satz 3 ergänzt werden, dass die Angebote über eine finanzielle Beteiligung bereits vor den in Satz 1 genannten Zeitpunkten erfolgen dürfen.

Weitere Maßnahmen zur regionalen Teilhabe

Maßgeblich für (mehr) Akzeptanz im Hinblick auf Windenergie sind vielfältige und vor allem lokal passende Beteiligungsmöglichkeiten und Mehrwertangebote für die Gemeinden und BürgerInnen vor Ort. Wir unterstützen daher ausdrücklich die Initiative des BWE, neben der Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen explizit auch zusätzliche Beteiligungsoptionen und Angebote zu ermöglichen, um so ohne Compliance-Probleme einen breiten Querschnitt der BürgerInnen an den mit Erneuerbaren-Projekten einhergehenden Vorteilen partizipieren lassen zu können.

§ 22b Absatz 6 – Bürgerenergiegesellschaften

Im Zusammenhang mit dem neuen § 6 bleibt unklar, ob und welche weitergehenden Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Erzeugungsanlagen von den Ländern erlassen werden können, bzw. wie mit den bestehenden Regelungen umgegangen werden soll (z.B. BüGemBeteilG in Mecklenburg-Vorpommern).

Die unterschiedlichen landesspezifischen Beteiligungsmodelle und die Unterschiede bei den zu beteiligenden Umkreisen (von 2.500 m bis zu 5.000 m) führen auf Seiten der Projektierer und der behördlichen Entscheidungsträger zu Unsicherheiten, wie § 6 EEG neben landesspezifischen Regelungen anzuwenden ist. Dies führt häufig zu erheblichen Verzögerungen in der Genehmigungsphase, was hinsichtlich des dringend erforderlichen raschen Ausbaus kontraproduktiv ist.

Die Bundesregelung zur Bürgerbeteiligung sollte daher aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung abschließend sein. Weitergehender Länderregelungen, die noch aus einer Zeit vor Inkrafttreten des § 6 EEG stammen, bedarf es nicht (mehr). Sie sollten daher abgeschafft werden.

§ 24 Abs. 2 – Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen

Wir begrüßen die Ausnahme von Bürgerenergieprojekten bis 18 MW von der Ausschreibungspflicht durch die Änderungen von § 22. Gleichzeitig führt die vorgeschlagene Anlagenzusammenfassung von Windenergieanlagen in § 24 Abs. 2 zu einer deutlichen Schlechterstellung von größeren Bürgerenergieprojekten (18 MW sind bei der derzeit in der Planung zugrunde gelegten Anlagengeneration nur noch 2 bis 3 Anlagen) gegenüber dem EEG 2021, weil sie das Uniform-Pricing-Privileg nicht mehr nutzen können. Dies stellt eine erhebliche Verringerung der Planungs- und Investitionssicherheit für diese Bürgerenergievorhaben dar. Daher sollte das Uniform-Pricing-Privileg für Bürgerenergieprojekte größer 18 MW erhalten bleiben, solange nicht mehr als jeweils 18 MW von einer Bürgerenergiegesellschaft gehalten werden.

§ 28 – Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land

Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse

Derzeit dauert die Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse zwischen 6 und 8 Wochen. Dies kann zu massiven Verschiebungen der Projekte führen. So können beispielsweise aufgrund von naturschutzrechtlichen Rodungs- und Baufenstern Projekte durch eine zu späte Bekanntgabe um ein ganzes Jahr verzögert werden. Daher sollten eine Verkündungsfrist von maximal drei Wochen festgelegt und die Kommunikationsprozesse deutlich beschleunigt werden.

Endogene Mengensteuerung

Die Endogene Mengensteuerung sollte bis zum Erreichen der Klimaneutralität entfallen, da sie dem Ziel, in den kommenden Jahren möglichst viele Anlagen umzusetzen, entgegensteht. Im Lichte der aktuellen Ereignisse bedarf es einer neuen Abwägung zwischen der unbedingten Sicherstellung des Wettbewerbs in den Ausschreibungen und dem Erfordernis, den Zubau maximal zu beschleunigen. Eine künstliche Verzögerung von Projekten durch die endogene Mengensteuerung ist weder im Interesse Deutschlands noch Europas.

§ 28a Absatz 3 – Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Solaranlagen des ersten Segments

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments „um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind“ verringert. Dabei bleibt unklar, inwiefern auch förderfreie Anlagen, die nicht von der Flächenkulisse des ersten Segments umfasst sind, berücksichtigt werden sollen.

§ 28b Absatz 2 – Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Solaranlagen des zweiten Segments

Die in § 28b vorgesehenen Ausschreibungsmengen, sehen wir „als Startpunkt“ für angemessen an. Da wir aber mittelfristig von einem höheren Potenzial in diesem Segment ausgehen, sollte ein enges Monitoring implementiert werden, so dass die Ausschreibungsmengen bei positiver Entwicklung des Segments rechtzeitig angepasst werden können.

§ 36b – Höchstwert für Windenergieanlagen an Land

Die Kosten für den Einkauf und die Errichtung von Windenergieanlagen steigen derzeit signifikant an. Die Gründe dafür sind Lieferengpässe, Fachkräftemangel und (unter anderem durch die Sanktionen gegen Russland ausgelöste) Rohstoffknappheiten. Die jährliche Degression des Höchstwerts ist daher nicht mehr angemessen und sollte bis auf weiteres unterbleiben.

§ 36d – Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land

Die Festlegung der Südregion in Anlage 5 des EEG 2021 ist nicht nachvollziehbar. Die Südregion sollte alle südlichen Bundesländer – also Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen – umfassen.

§ 38b Absatz 1 Satz 2 – Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments

Die Ausgliederung der Besonderen Solaranlagen aus den Innovationsausschreibungen ist zu begrüßen. Jedoch berücksichtigt die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Umsetzung nicht die zum Teil großen Unterschiede hinsichtlich der Kostenstruktur der verschiedenen Arten von Anlagen. Die hoch aufgeständerten Anlagentypen Parkplatz-PV und Agri-PV der Kategorie 1 nach DIN SPEC 91434:2021-05 weisen die höchsten Kosten auf. Schwimmende Solaranlagen liegen hinsichtlich Ihrer Kosten zwischen den hochaufgeständerten Anlagen und normalen Freiflächenanlagen.

Wir schlagen daher die Schaffung eines eigenen Untersegments für Solaranlagen mit horizontaler Aufständerung (Agri-PV-Anlagen der Kategorie 1 sowie PV auf Parkplatzflächen) vor. Das Ausschreibungsvolumen für dieses Segment sollte im Jahr 2023 300 MW betragen und in den darauffolgenden Jahren über 500 MW auf perspektivisch 800 MW angehoben werden. Der Gebotshöchstwert sollte 12 ct/kWh betragen und damit den gestiegenen Materialkosten für die Aufständerung Rechnung tragen.

Für Agri-PV-Anlagen der Kategorie 2 nach DIN SPEC 91434:2021-05 sowie schwimmende Solaranlagen (Floating-PV) schlagen wir dagegen eine Teilnahme an den Ausschreibungen des ersten Segments vor. Eigene Segmente für diese Anlagentypen sind nicht zu empfehlen, weil die Potenziale für Agri-PV der Kat. 2 zu groß (theoretisch die gesamte Agrarfläche) bzw. für Floating-PV zu klein für eigene Segmente sind. Um der unterschiedlichen Kostenstruktur dieser Anlagen im Vergleich zu normalen Freiflächenanlagen Rechnung zu tragen, sollte der anzulegende Wert bei diesen Anlagen (wie in § 38b Abs. 1 für Agri-PV Kat. 2 vorgeschlagen) erhöht werden. Diese Erhöhung sollte jedoch nicht um einen festen Wert erfolgen, sondern als ein fester Prozentsatz des Gebotswerts. Damit wird der Situation Rechnung getragen, dass die sich die Mehrkosten aufgrund von Veränderungen der Materialkosten einem festen Verhältnis zu den Kosten einer Freiflächenanlage bewegen. Für schwimmende Solaranlagen sollte die Erhöhung auf 30 %, für Agri-PV-Anlagen der Kategorie 2 auf 10 % festgelegt werden.

§ 39o – Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung

Den Vorschlag zur Einführung eines Ausschreibungssegments für wasserstoffbasierte Stromspeicherung, das auf die Wasserstofferzeugung, die Wasserstoffspeicherung und die Rückverstromung des Wasserstoffs an einem Standort abzielt, sehen wir skeptisch. Eine Wasserstoffspeicherung in eigens für diese Projekte zu errichtenden Speichern halten wir nicht für sinnvoll. Das Konzept sollte komplett überdacht und ohne Zeitdruck mit der Branche konsultiert werden.

§ 48 – Solare Strahlungsenergie

Vergütungssätze für Überschusseinspeisung (Absatz 2)

Die Vergütungssätze für die Überschusseinspeisung – die dem Degressionsstand von April 2022 entsprechen – sind deutlich zu niedrig angesetzt. Die drastisch gestiegenen Kosten aufgrund Corona-bedingter Lieferengpässe und gestiegener Rohstoffpreise, die durch die aktuellen weltpolitischen Geschehnisse nochmals erheblich verschärft werden, machen eine deutliche Anhebung der Vergütungssätze notwendig.

Hinsichtlich der konkreten Höhe der notwendigen Vergütungssätze verweisen wir auf den Vorschlag und die Berechnungen des Bundesverbands Solarwirtschaft.

Vergütungssätze für Volleinspeisung (Absatz 2a)

Die Einführung von Vergütungssätzen für Volleinspeisung sehen wir skeptisch. Bei diesen Anlagen gibt es für die Betreiber keine Anreize, in Batteriespeicher zu investieren und damit Flexibilitäten zu schaffen, die die Stromnetze entlasten und dem Absinken des Marktwerts von Solarstrom (durch die Gleichzeitigkeit der Einspeisung) entgegenwirken.

Begrenzung des Vergütungsanspruch auf 50 % der erzeugten Strommenge

Der Streichung der Vergütungsbegrenzung auf 50 Prozent der erzeugten Strommenge bei Eigenverbrauch begrüßen wir.

InnAusV

§ 2 und §13 Absatz 4 InnAusV 2021 – Netzstrombezug für Batteriespeicher ermöglichen

Batteriespeicher, die als Teil einer Anlagenkombination im Rahmen der Innovationsausschreibungen umgesetzt werden, dürfen aktuell keinen Netzstrom beziehen. Diese Regelung schränkt die netz- und systemdienliche Anwendung der Batteriespeicher stark ein. So bleibt ein mit einer PV-Anlage gekoppelter Batteriespeicher in den Wintermonaten oder in der Nacht nahezu ungenutzt. Auch kann der Batteriespeicher nur eingeschränkt Systemdienstleistungen erbringen (z.B. Frequenzregelleistung), da solche Produkte technisch-praktisch nur mit Netzstrombezug umsetzbar sind. Erst im flexiblen Zusammenwirken mit dem Netz kann das volle multi-use Potential der Batteriespeicher genutzt werden, wodurch darüber hinaus der Förderbedarf für die Anlagen deutlich gesenkt würden.

Das Verbot des Netzstrombezugs für Batteriespeicher, die als Teil einer Anlagenkombination im Rahmen der Innovationsausschreibungen umgesetzt werden, sollte deshalb gestrichen werden. Die Speicherung von Netzstrom in den Batteriespeichern setzt eine messtechnische Abgrenzung zwischen den aus dem Netz bezogenen und den in der gekoppelten Erzeugungsanlage erzeugten Strommengen voraus. Bei dieser messtechnischen Abgrenzung ist sicherzustellen, dass keine dem Netz zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommengen bei der Ermittlung des Anspruchs nach §§ 19 Abs. 1 und 3 EEG zugrunde gelegt werden.

Das Netzstromverbot ist sowohl in der EEG-Anlagendefinition (§ 3 Nr 1 HS. 2 EEG 2021), als auch in der Innovationsausschreibungsverordnung verankert. Für die Innovationsausschreibungsverordnung empfehlen wir folgende Änderung:

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen (Innovationsausschreibungsverordnung - InnAusV)	Kommentar
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung ist: 1. „Anlagenkombination“ ein Zusammenschluss a) […] b) von Anlagen mit Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie~~, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt,~~ aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, wovon mindestens eine erneuerbare Energie Windenergie an Land oder solare Strahlungsenergie ist, und der über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeist,	Der neu gefasste §2 Nr. 1b) streicht das die Voraussetzung des Ausschließlichkeitsprinzips bei Speichern

[…]	
§13 Weitere Bestimmungen zu Anlagenkombinationen […] (4) Sofern die Anlagenkombination auch Speicher enthält, ist für die Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 und 3 EEG nur diejenige Strommenge des ~~der~~ zwischengespeicherten Stroms heranzuziehen, die ~~ausschließlich~~ in den anderen Anlagenteilen ~~zu~~ erzeugt~~en~~ worden ist. Hierfür ist der in den anderen Anlagenteilen erzeugte Strom von Strom, der zum Zwecke der Zwischenspeicherung aus dem Netz in den Speicher eingespeist wurde, abzugrenzen. Diese Abgrenzung muss entweder durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen oder, sofern dies technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, auf der Grundlage eines Messkonzeptes rechnerisch erfolgen. Bei der rechnerischen Abgrenzung ist sicherzustellen, dass keine dem Netz zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommengen der Ermittlung des Anspruchs nach §§ 19 Abs. 1 und 3 EEG zugrunde gelegt werden. Werden die vorgenannten Abgrenzungsvoraussetzungen eingehalten, steht die Zwischenspeicherung von dem Netz entnommenem Strom einem Anspruch aus § 19 Abs. 1 und 3 EEG für die in den anderen Anlagen erzeugten Strom nicht entgegen. (5) […]	Der neu gefasste §13 Abs 4 InnAusV löst das Ausschließlichkeitsprinzip der gekoppelten Speicher in den Innovationsausschreibungen auf. Die gekoppelten Speicher dürfen damit Strom aus dem Netz und verlieren nicht ihren Vergütungsanspruch. Die zu vergütende Strommenge wird jedoch nur ausbezahlt, wenn sie durch ein geeignetes Messkonzept bestimmt werden kann. Gleichzeitig stellt die Formulierung klar, dass die von §19 (1) EEG gestellte Voraussetzung, dass nur Anlagen einen Vergütungsanspruch haben, die *ausschließlich* mit EE betrieben werden, unter den genannten Voraussetzungen nicht gilt.

§ 8 InnAusV 2021 – Fixe Marktprämie

Es besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob Innovationsausschreibungs-Anlagen monatlich zwischen der Vergütung nach fixer Marktprämie und der sonstigen Direktvermarktung wechseln können. Diese Frage sollte im Gesetzestext auch rückwirkend hinsichtlich bereits bestehender Anlagen geklärt werden. Wir empfehlen dabei die Ermöglichung eines monatlichen Wechsels entsprechend den Regelungen beim Wechsel der Vermarktungsform nach dem EEG.

Ergänzender Änderungsvorschlag zur uneingeschränkten, bilanziellen Teilbarkeit von Biogas und Biomethan nach Einsatzstoffen

Ausgangssituation

Seit dem EEG 2012 kann Biomethan bilanziell nach der Einspeisung ins Erdgasnetz geteilt werden. In Bezug auf nicht aufbereitetes Biogas gibt es bis heute Rechtsunsicherheit (insb. bei mehreren Absatz- oder Nutzungsströmen) und für Biogas-/ Biomethanlagen mit Inbetriebnahme vor 2012 verhindern die strikten Regeln der alten Gesetzgebungen grundsätzlich eine sinnvolle Teilung von Biogas. Gleichzeitig sind viele Reststoffe aus der Industrie in den EEG-Fassungen der Nullerjahre explizit vom Einsatz in Biogas-/ Biomethananlagen ausgeschlossen. Dadurch, dass die meisten Anlagen aus dieser Ära immer noch immer in Betrieb sind – und der Weiterbetrieb aus technischer Sicht auch für die kommenden 10 bis 20 Jahre möglich ist – entfalten diese Fehlanreize eine negative Wirkung: Tausende Biogasanlagen in Deutschland, die technisch-wirtschaftlich problemlos einen gewissen Teil Reststoffe verwenden könnten, setzen bis zum heutigen Tag fast ausschließlich Mais ein.

Nochmals auf den Punkt gebracht: In Folge der Restriktionen der alten EEG-Fassungen sowie der Rechtsunsicherheiten scheuen viele Betreiber von Biogasanlagen

a) den Einsatz von Reststoffen,
b) den Umstieg auf Biomethan (notwendige Nachinvestitionen von lediglich 10 bis 15%) und
c) sonstige Investitionen in eine erweiterte, langlebige und betriebssichere Infrastruktur.

Empfehlungen für legislative Maßnahmen („EEG 2023“)

1. Das Konzept der massenbilanziellen Teilung ist grundsätzlich im EEG zu verankern: a) für alle Biogasqualitäten, b) rückwirkend für alle historischen Gesetzgebungen des EEG und c) ebenso im Schnittstellenbereich zu anderen Vermarktungsformen außerhalb des EEG (zB Kraftstoffbereich).
2. Bezüglich der EEG-Fassungen „2004“ und „2009“: Rückwirkende Abschaffung vom Einsatzverboten und Negativ-Listen für alle Stoffe, die die Biokraft-NachV als Einsatzstoffe vorsieht.
3. Bei den Kapazitätsrestriktionen der Gaseinspeisung ist zu regeln, dass Zusatzmengen, die außerhalb des EEG genutzt und vermarktet werden, nicht angerechnet werden. Es sollte zudem klargestellt werden, dass bei der Einhaltung dieser Restriktionen grundsätzlich auf die nach dem EEG vergüteten Gesamtjahresmengen abgestellt wird, so dass die Ausnutzung unterjähriger Flexibilitäten möglich wird. Gerade bei Kampagnenartig verfügbaren, jedoch schlecht lagerfähigen Agrar-Reststoffen wäre dies sehr hilfreich.
4. Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit dem Einsatzstoff-Tagebuch ist im Bereich von Anlagen der Multimegawattklasse verstärkt auf digitale und revisionssichere Systeme zu setzen.

Vorteile einer entsprechenden Liberalisierung

- Technologie- und Verwertungs-neutrale Co-Existenz der verschiedenen Nutzungswege von Biogas und Biomethan.
- Reduktion des Einsatzes von Mais und anderen Feldfrüchten für die Produktion von Biogas.
- Erhöhter Einsatz von Gülle und anderen Reststoff-Ressourcen.
- Nutzung von Biogasmengen mit besonders niedrigem THG-Beitrag im Kraftstoffmarkt und damit kurzfristiger und starker Beitrag zur Erfüllung der Transportsektor-Ziele.
- Hebung der Potenziale, die Kapazität und Produktion der von existierenden Biogasanlagen kurzfristig zu erhöhen, da viele Anlagen technisch mehr leisten können und diese historisch wesentlich durch das EEG eingeschränkt waren.
- Rechtssicherheit für Nachinvestitionen in Biogas-Aufbereitung, was ebenso kurzfristig zu einem weiteren, spürbaren Anstieg der Biomethanproduktion führen wird.

Kontaktpersonen

Daniel Hölder
Head of Policy & Markets
BayWa r.e. AG
+49 89 383932 4540
Daniel.Hoelder@baywa-re.com

Stephan Braig
Senior Energy Policy Manager
BayWa r.e. AG
+49 160 52 09 333
Stephan.Braig@baywa-re.com